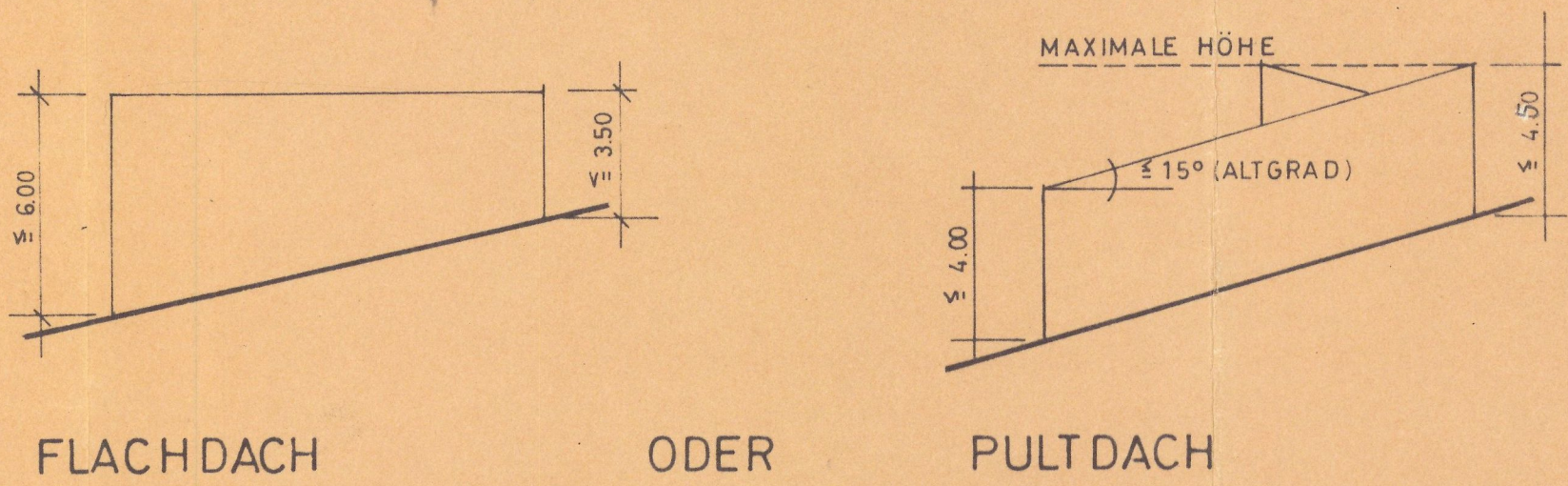


1. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

- 1.1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- 1.11 VON DEN AUSNAHMEN NACH § 3 (3) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BauNVO- VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) WERDEN HIERMIT
- 1.12 DIE AUSNAHMEN NACH § 3 (3): "AUSNAHMSWEISE KÖNNEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE, DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN, SOWIE KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZUGELASSEN WERDEN," ALLGEMEIN ZUGELASSEN!
- 1.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE:
- 1.21 DIE INNERHALB DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23,1 BauNVO)
- 1.22 DIE IM ABSATZ 2 DES BEBAUUNGSPLANES "FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT" IN DEN FARBEN DES BAUGEBIETES ANGELEGTE FLÄCHEN SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.
- 1.3 BAUGESTALTUNG:
- 1.31 DACHFORM: ALS DACHFORM SIND NACH MASSGABE DES ABSCHNITTES 2 "FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT" FLACHDÄCHER UND PULTDÄCHER BIS 15° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
- 1.32 DACHAUFBAUTEN: DACHAUFBAUTEN DÜRFEN DIE HÖCHSTZULÄSSIGE DACHKANTE AN DER BERGSEITE NICHT ÜBERRAGEN.
- 1.33 GEBÄUDE AUF EINEM GRUNDSTÜCK SIND BAULICH MITEINANDER ZU VERBINDEN. DAS GILT NICHT FÜR GARAGEN, FÜR UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 BauNVO.
- 1.4 NEBENANLAGEN:
- UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 BauNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.
- 1.5 GARAGEN:
- 1.51 GARAGEN SIND AUSSERHALB UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- 1.52 ANEINANDERGEBAUTE GARAGEN SIND IN FORM, ÄUSSEREM MATERIAL UND IN FARBGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

2. FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNGEN, FARBE UND SCHRIFT:



3. ZEICHENERKLÄRUNGEN:

	REINES WOHNGEBIET - WR (§ 3 BauNVO)
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
	GRUNDFLÄCHENZAHL = GRZ
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL = GFZ
	OFFENE BAUWEISE
	NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSTEILUNG AUFGRUND EINER FREIWILLIGEN UMLEGUNG

4. EINVERSTÄNDNIS - ERKLÄRUNGEN:

PARZ. 357 · 358 · 494 *A. Hartmann*

PARZ. 622 · 623 *Gerhard Körner*

PARZ. 551 · 552 · 576 *Anna Glüh*
Lieselotte Bleckel

PARZ. 360 · 359 · 495 *Gerhard Verhaaren*
Ingrid Verhaaren

PARZ. 536 · 467 · 501 *Paula Hingert*
Lieselotte Glüh

PARZ. 621 · 620 *Gerhard Körner*
Ingrid Körner

PARZ. 549 · 550 · 453 · 452 · 537 *Gerhard Körner*